

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor
Julian Würtenberger
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

02. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

wie vereinbart, kommen wir zurück auf die Gespräche zur Erstattung der Flüchtlingskosten, die bei den Landkreisen und Stadtkreisen aufgrund ihrer (einfach-)gesetzlichen Ausgabenträgerschaft für die unteren Aufnahmebehörden anfallen.

Wir waren in unseren bisherigen Unterredungen zu dem Ergebnis gelangt, dass wir den Fokus auf diejenigen Flüchtlinge richten wollen, bei denen die vorläufige Unterbringung gemäß § 9 FlüAG als rechtlich beendet gilt, die aber weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Dies sind insbesondere Geduldete sowie solche Personen, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, bei denen die Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde aber länger als 24 Monate bzw. in den Fällen des § 9 Abs. 3 FlüAG länger als 27 Monate zurückliegt. Denn die Kosten, die für diese Gruppe von Flüchtlingen bei den Landkreisen anfallen, werden derzeit nicht ausgeglichen, nämlich weder im Rahmen der Spitzabrechnung noch durch die vom Bund – bis vorläufig Ende 2018 – zugesicherte Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte.

Dass die Landkreise und Stadtkreise im Hinblick auf diese stark aufwachsende Gruppe von Flüchtlingen ohne Kostenausgleich bleiben, ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Die Landratsämter sowie die Stadtkreise erfüllen insoweit eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Sie können weder die Zahl der Leistungsbezieher noch die Dauer des Leistungsbezugs durchgreifend beeinflussen. Es kann nach unserem Dafürhalten deshalb nicht sein, dass diese staatliche Aufgabe vollumfänglich aus kommunalen Mitteln finanziert wird.

Dies gilt umso mehr, als in etlichen anderen Bundesländern ein von der Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge unabhängiger Ausgleich für die Leistungen erfolgt, die von den Landkreisen und Stadtkreisen bzw. kreisfreien Städten nach Maßgabe des AsylbLG gewährt werden. Mustergültig ist insofern die Regelung des Freistaats Bayern. In Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG BY heißt es:

„Der Staat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (...) erbrachten Leistungen.“

Diese Regelung wäre aus unserer Sicht auch für Baden-Württemberg wünschenswert; sie ist gleichermaßen sachangemessen und fair.

Einen zeitlich unbefristeten Kostenausgleich für die von den Landkreisen und Stadtkreisen bzw. kreisfreien Städten gewährten Leistungen nach dem AsylbLG gibt es etwa auch in Brandenburg (vgl. §§ 14, 15 AufnG BB; zeitlich unbefristetes Kombinationsmodell [Pauschalensystem mit teilweiser Spitzabrechnung]), in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. § 2 AsylbLG-AG MV i. V. m. § 5 FlüAG MV [unbefristete Spitzabrechnung]), in Sachsen-Anhalt (vgl. § 2 Abs. 2 AufnG ST; zeitlich unbefristetes Kombinationsmodell [Pauschalensystem mit teilweiser Spitzabrechnung]), in Niedersachsen (vgl. § 4 AufnG NI; zeitlich unbefristetes Kombinationsmodell [Pauschalensystem mit teilweiser Spitzabrechnung]), in Rheinland-Pfalz (vgl. § 3 AufnG RP; zeitlich unbefristetes Pauschalensystem), in Sachsen (vgl. § 10 SächsFlüAG; zeitlich unbefristetes Pauschalensystem), in Schleswig-Holstein (vgl. § 2 AsylbLGAG SH i. V. m. § 1 AsylbLGErstV SH; zeitlich unbefristetes Pauschalensystem) und in Thüringen (vgl. § 7 ThürFlüAG i. V. m. § 2 ThürFlüKEVO; grundsätzlich unbefristetes Pauschalensystem).

Im Übrigen bekräftigen wir unsere Rechtsauffassung, dass die durch den Flüchtlingszuzug bedingten Mehrbelastungen, die beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) anfallen und bislang nicht ausgeglichen werden, vollumfänglich vom Land übernommen werden müssen. Verfassungsrechtlich sind diese Mehrbelastungen als „spätere nicht vom Land veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung“ zu qualifizieren, die nach Art. 71 Abs. 3 Satz 3 LV BW einen Ausgleichsanspruch der „nach Art. 71 Abs. 3 Satz 3 LV BW anspruchsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften“ auslösen. Dass es sich beim Vollzug des AsylbLG durch die unteren Aufnahmebehörden um eine Pflichtaufgabe nach Weisung handelt, folgt aus §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 2 a. E., 2 Abs. 2 Nr. 3 FlüAG, 15 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 2 LVG.

Der Umstand, dass es davor bereits eine weisungsfreie Pflichtaufgabe nach § 120 Abs. 2 BSHG gab, ist vom Wortlaut her irrelevant. Er ändert nämlich nichts daran, dass der „Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes“ den unteren Aufnahmebehörden als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen worden ist. Bis einschließlich 31. Oktober 1993 hatten die unteren Aufnahmebehörden keine entsprechende Pflichtaufgabe nach Weisung.

Für diese Sichtweise spricht auch das systematische Zusammenspiel mit Art. 71 Abs. 3 Satz 4 LV BW. Dort wird zum einen die Konstellation geregelt, dass eine freiwillige Aufgabe zur weisungsfreien Pflichtaufgabe bzw. zur Pflichtaufgabe nach Weisung umqualifiziert wird. Zum anderen wird der Fall erfasst, dass besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender, nicht übertragener Aufgaben gestellt werden. Die Umqualifizierung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe nach Weisung wird hingegen gerade nicht erfasst. Auch die letzte Variante des Art. 71 Abs. 3 Satz 4 LV BW erstreckt sich nicht auf diesen Fall.

Dass Art. 71 Abs. 3 Satz 4 LV BW die Umqualifizierung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe nach Weisung nicht erfasst, ist konsequent. Denn der Fall ist ja, wie dargelegt, bereits in Art. 71 Abs. 3 Satz 3 LV BW erfasst. Die Regelungen des Art. 71 Abs. 3 Satz 4 LV BW dienen ersichtlich dem Zweck, die insbesondere auch durch die letzte Variante von Art. 71 Abs. 3 Satz 3 LV BW offenbar gewordenen Schutzlücken zu schließen. Auch dies ist ein zusätzliches systematisches Argument dafür, dass die Umqualifizierung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe nach Weisung bereits von Art. 71 Abs. 3 Satz 3 LV BW erfasst ist. Ansonsten wäre diese Fallkonstellation erst recht in den Art. 71 Abs. 3 Satz 4 LV BW aufgenommen worden.

Wir betonen in diesem Zusammenhang aber nochmals, dass wir als Landkreistag und Städtetag eine politische Lösung anstreben. Blaupausen hierfür finden sich, wie dargelegt, in den Gesetzen anderer Bundesländern.

Wie vereinbart, haben wir inzwischen bei den Landkreisen eine Erhebung durchgeführt, im Zuge derer wir u. a. die Ausgaben für diejenigen Flüchtlinge erhoben haben, die nicht mehr als vorläufig untergebracht gelten, für die aber nach wie vor Leistungen nach dem AsylbLG geleistet werden. Dabei hat sich das aus der Anlage ersichtliche vorläufige Tableau ergeben. Wir sind dabei, dieses fortlaufend zu vervollständigen und weiter zu validieren. Selbstverständlich werden wir Ihnen die fortgeschriebenen Fassungen des Tableaus sukzessive zur Verfügung zu stellen. Um die begonnenen Gespräche fortzuführen, dürfte das vorliegende Tableau indes hinreichend belastbar sein. Die Nettoaufwendungen für Geduldete und andere Personen (Spalte 2) wachsen von 2016 mit 81,2 Mio. Euro (hochgerechnet auf alle Landkreise: 91,6 Mio. Euro) im Jahr 2018 auf 116,2 Mio. Euro (hochgerechnet 131,2 Mio. Euro). Auch der Städtetag wird Ihnen nach demselben Erhebungsmuster valide Zahlen für den Bereich der Stadtkreise zuleiten.

Vor diesem Hintergrund werden wir uns erlauben, absprachegemäß auf Sie zuzukommen, um kurzfristig einen Termin zu vereinbaren, damit in dieser Angelegenheit rasch Fortschritte erzielt werden können.

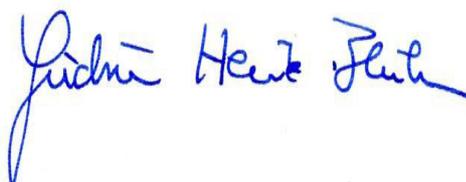
Wir tragen vermutlich Eulen nach Athen, wenn wir nochmals nachdrücklich darauf hinweisen, dass das Thema der unauskömmlichen Flüchtlingskostenerstattung in einer wachsenden Zahl kommunaler Gremien problematisiert wird. Wie sicherlich auch Sie, sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, sind wir der Auffassung, dass sich daraus kein Flächenbrand entwickeln darf. Dies wäre für die politische Stimmung und den sozialen Zusammenhalt in unserem Land fatal. Deswegen ist es höchste Zeit, dass wir im Hinblick auf die Erstattung der AsylbLG-Kosten rasch zu einer Verständigung kommen. Landkreistag und Städtetag haben dieses Thema zuletzt bewusst und in Absprache mit Ihnen nicht mehr öffentlich adressiert, sondern auf das politische Gespräch gesetzt. Umso wichtiger und dringlicher ist es, dass man nun auch inhaltlich vorankommt und greifbare Ergebnisse erzielt.

Hierbei setzen wir, sehr geehrter Herr Ministerialdirektor, auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlage

Nettoaufwendungen für Geduldete u.a. Rechnungsergebnis 2016
--

Landkreis	Nettoaufwendungen für Geduldete und andere Personen (siehe Hinweise)
Spalte 1	Spalte 2
Böblingen	4.313.158 €
Esslingen	8.162.187 €
Göppingen	2.254.613 €
Heidenheim	1.070.636 €
Heilbronn	2.570.122 €
Hohenlohekreis	
Ludwigsburg	7.222.099 €
Main-Tauber-Kreis	714.225 €
Ostalbkreis	2.824.666 €
Rems-Murr-Kreis	6.021.915 €
Schwäbisch Hall	2.739.752 €
Calw	
Enzkreis	468.000 €
Freudenstadt	1.020.000 €
Karlsruhe	3.529.200 €
Neckar-Odenwald-Kreis	517.312 €
Rastatt	270.000 €
Rhein-Neckar-Kreis	1.950.000 €
Breisgau-Hochschwarzwald	5.540.000 €
Emmendingen	905.000 €
Konstanz	2.337.998 €
Lörrach	5.024.000 €
Ortenaukreis	2.575.000 €
Rottweil	1.335.568 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	994.840 €
Tuttlingen	
Waldshut	4.000.000 €
Alb-Donau-Kreis	247.887 €
Biberach	2.951.362 €
Bodenseekreis	387.478 €
Ravensburg	3.529.851 €
Reutlingen	
Sigmaringen	1.739.761 €
Tübingen	4.000.000 €
Zollernalbkreis	
Summen	81.216.630 €

Nettoaufwendungen für Geduldete u.a. Haushaltsplanung 2018

Landkreis	Nettoaufwendungen für Geduldete und andere Per- sonen (siehe Hinweise)
Spalte 1	Spalte 2
Böblingen	5.885.000 €
Esslingen	11.220.651 €
Göppingen	3.250.000 €
Heidenheim	1.781.920 €
Heilbronn	2.978.000 €
Hohenlohekreis	
Ludwigsburg	10.959.000 €
Main-Tauber-Kreis	912.600 €
Ostalbkreis	2.962.779 €
Rems-Murr-Kreis	11.981.676 €
Schwäbisch Hall	2.144.900 €
Calw	
Enzkreis	259.200 €
Freudenstadt	2.000.000 €
Karlsruhe	5.605.000 €
Neckar-Odenwald-Kreis	1.257.800 €
Rastatt	270.000 €
Rhein-Neckar-Kreis	1.000.000 €
Breisgau-Hochschwarzwald	7.650.000 €
Emmendingen	0 €
Konstanz	10.766.400 €
Lörrach	5.056.700 €
Ortenaukreis	8.800.000 €
Rottweil	2.062.003 €
Schwarzwald-Baar-Kreis	0 €
Tuttlingen	
Waldshut	1.800.000 €
Alb-Donau-Kreis	274.942 €
Biberach	3.830.253 €
Bodenseekreis	296.650 €
Ravensburg	4.893.000 €
Reutlingen	
Sigmaringen	2.409.376 €
Tübingen	3.920.000 €
Zollernalbkreis	
Summen	116.227.850 €